

Einladung

Gremium: Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales –
öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 10.05.2022, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Mensa der Grundschule Kleibrok, Zur-Windmühlenstraße 17,
26180 Rastede

Rastede, den 28.04.2022

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.01.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Situationsbericht Fachbereich Arbeit und Soziales
Vorlage: 2022/057
- TOP 6 Anmeldesituation Kindertagesstätten
Vorlage: 2022/055
- TOP 7 Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter
Vorlage: 2022/056
- TOP 8 Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Anpassung Essensgeld
Vorlage: 2022/058
- TOP 9 Anfragen und Hinweise

Einladung

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/057

freigegeben am **28.04.2022**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 26.04.2022

Situationsbericht Fachbereich Arbeit und Soziales

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.05.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Situationsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Der Fachbereich Arbeit und Soziales umfasst die Aufgabenbereiche:

- Aufnahme von Flüchtlingen/Vertriebenen/Unterbringung von obdachlosen Personen
- Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Standesamtswesen

Im nachfolgenden Bericht wird nur auf die Aufnahme von Flüchtlingen, von Vertriebenen und die Unterbringung von obdachlosen Personen sowie die Leistungsgewährungen nach dem AsylbLG, dem SGB II und dem SGB XII eingegangen.

Aufnahme von Flüchtlingen/Vertriebenen/Unterbringung von obdachlosen Personen

Die Gemeinde Rastede ist gesetzlich zur Aufnahme von Flüchtlingen (Aufnahmegesetz) verpflichtet und wurde vom Landkreis Ammerland zur Durchführung des AsylbLG herangezogen.

Soweit die Flüchtlinge keine eigene Wohnung haben, erfolgt die Unterbringung in gemeindeeigenen oder von der Gemeinde angemieteten Wohnungen nach den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch die Aufnahme von Vertriebenen infolge des Ukraine Konflikts fällt unter die Aufnahmeverpflichtung nach dem Aufnahmegesetz.

Unterbringungen von obdachlosen Personen infolge von Zwangsräumungen sind in den letzten Jahren nur in einem sehr geringen Umfang erforderlich geworden.

Zuletzt mit der Zuweisung vom 02.08.2021 wurde die Gemeinde Rastede verpflichtet, weitere 69 Flüchtlinge aufzunehmen. Hiervon wurden bisher 54 Personen aufgenommen, sodass noch die Zuweisung von 15 Personen aussteht. Die Verwaltung hat sich bisher stets erfolgreich bemüht, möglichst die Zuweisung von Familien beziehungsweise Familienverbänden von der Aufnahmeeinrichtung zu erbeten.

Da die Zugangszahlen von Asylsuchenden in den letzten Wochen und Monaten stark gestiegen sind, werden dem Landkreis Ammerland beginnend ab der 17. Kalenderwoche wöchentlich 6 Asylsuchende aus unterschiedlicher Herkunft und Zusammensetzung zugewiesen. Letztlich sind diese Asylsuchenden von den Gemeinden / der Stadt unterzubringen. Ob auch künftig vordringlich die Zuweisung von Familien beziehungsweise Familienverbänden erwirkt werden kann, ist fraglich.

Daneben sind infolge des Ukraine Konflikts dem Landkreis Ammerland bis Ostern bisher insgesamt 208 Vertriebene zur Aufnahme zugewiesen worden, davon 38 der Gemeinde Rastede. Zusammen mit weiteren, aufgrund privater Kontakte aufgenommenen Vertriebenen, beziehen aktuell 102 Vertriebene Leistungen von der Gemeinde Rastede.

Der bisherigen Zuweisung lag seitens des Landes Niedersachsen eine Anzahl von 22.500 landesweit zu verteilenden Personen zu Grunde. Infolge des Ukraine Konflikts hat das Land dieses Verteilkontingent auf landesweit 125.000 zu verteilenden Personen erhöht, womit der Landkreis Ammerland nunmehr 2.093 Flüchtlinge/Vertriebene aufnehmen hat. Für die Gemeinde Rastede erhöht sich die Zahl der neu aufzunehmenden Flüchtlinge/Vertriebene damit von bisher 69 Personen auf nunmehr 378 Personen. Auf diese Zahl sind die vorstehenden bereits aufgenommenen 54 Flüchtlinge und 102 Vertriebenen aus der Ukraine anzurechnen.

Es ist eine große Hilfsbereitschaft seitens der Bevölkerung bei der Unterstützung mit Wohnraum, mit anderen Gegenständen, aber auch vor allem mit persönlicher Hilfe, zu verzeichnen. Besonders hervorzuheben ist der unermüdliche Einsatz der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer, der Helferinnen und Helfer in der Kleiderkammer und der Speisekammer des Deutschen Roten Kreuzes, aber auch der ehrenamtlichen „Wohnungspaten“, die 17 von der AWO bereitgestellte Altenwohnungen her- und auch eingerichtet haben.

Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, dem SGB II und dem SGB XII

Die Aufgabenwahrnehmung als sogenannte Optionskommune wurde ab dem 1.1.2011 gesetzlich entfristet und bundesweit die einheitliche Bezeichnung Jobcenter festgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Landkreis Ammerland als Jobcenter Ammerland die Betreuung der arbeitsmarktnahen Kunden sowie den Bereich der Arbeitsgelegenheiten an sich gezogen und ist damit nunmehr umfassend für den Bereich der Arbeitsvermittlung beziehungsweise sonstiger arbeitspolitischer Maßnahmen zuständig.

Die Vertriebenen aus der Ukraine erhalten aktuell noch Leistungen nach dem AsylbLG und sollen ab dem 1.6.2022 in den Leistungsbezug nach dem SGB II und SGB XII wechseln.

Die zahlenmäßige Entwicklung im Landkreis Ammerland beziehungsweise der Gemeinde Rastede stellt sich wie folgt dar:

Arbeitslosenquote Landkreis Ammerland

31.12.2006 = 7,9 %

...

31.12.2016 = 4,5 %

31.12.2017 = 4,1 %

31.12.2018 = 3,8 %

31.12.2019 = 3,8 %

31.12.2020 = 4,0 %

31.12.2021 = 3,6 %

Anzahl Arbeitsloser gem. Statistik	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	5.172	796
...		
31.12.2016	2.894	467
31.12.2017	2.675	451
31.12.2018	2.482	408
31.12.2019	2.561	410
31.12.2020	2.703	409
31.12.2021	2 454	402

davon SGB II/SGB III	Landkreis Ammerland		Gem. Rastede	
	SGB II	SGB III	SGB II	SGB III
31.12.2006	2.554	2.618	401	395
...				
31.12.2016	1.405	1.489	214	253
31.12.2017	1.226	1.449	216	235
31.12.2018	1.114	1.368	207	201
31.12.2019	1.197	1.364	211	199
31.12.2020	1.128	1.575	201	208
31.12.2021	1.099	1.355	178	224

Bedarfsgemeinschaften SGB II	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	3.659	644
...		
31.12.2016	3.156	509
31.12.2017	3.250	522
31.12.2018	3.024	494
31.12.2019	2.834	457
31.12.2020	2.923	472
31.12.2021	2.768	428

Bedarfsgemeinschaften**3. Kapitel SGB XII**

	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	94	25
...		
31.12.2016	154	27
31.12.2017	140	25
31.12.2018	145	21
31.12.2019	137	23
31.12.2020	134	23
31.12.2021	111	18

Bedarfsgemeinschaften**4. Kapitel SGB XII**

	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	502	76
...		
31.12.2016	942	162
31.12.2017	959	175
31.12.2018	990	182
31.12.2019	1.005	190
31.12.2020	1.051	180
31.12.2021	1.099	186

Bedarfsgemeinschaften AsylbLG

	Landkreis Ammerland	Gem. Rastede
31.12.2006	130	22
...		
31.12.2016	496	50
31.12.2017	313	36
31.12.2018	310	41
31.12.2019	320	46
31.12.2020	312	39
31.12.2021	262	30

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/055

freigegeben am **28.04.2022**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 26.04.2022

Anmeldesituation Kindertagesstätten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.05.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	17.05.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah Vorschläge für die Schaffung weiterer Plätze im Kindertagesstättenbereich vorzulegen.

Sach- und Rechtslage:

Allgemeines

Krippe: Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Laut dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist der Anspruch möglichst ortsnah zu erfüllen.

Kindergarten: Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht nach dem SGB VIII bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht nicht. Laut dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist der Anspruch möglichst ortsnah zu erfüllen.

Hort: Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist nach dem SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht noch nicht.

Aufsteigend ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Hort), wobei das Angebot einer Ganztagsgrundschule diesen Anspruch ersetzt.

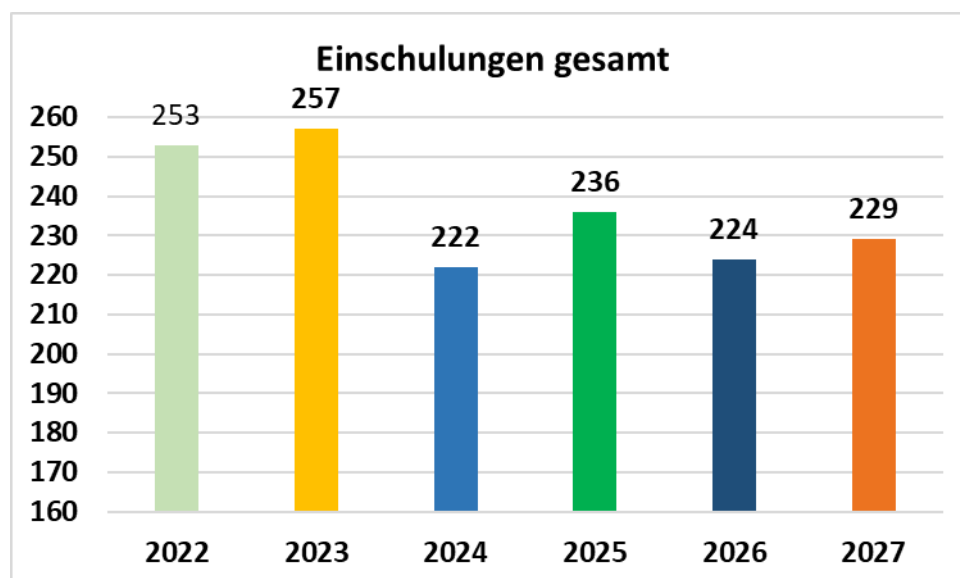
Beitragsfreiheit: Seit dem 1.8.2018 besteht in Niedersachsen für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden und bis zu ihrer Einschulung der Rechtsanspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Tageseinrichtung, für die das Land Niedersachsen erhöhte Finanzhilfen erbringt.

Die Höchstdauer des täglichen beitragsfreien Besuchs einer Tageseinrichtung beträgt einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten durchgehend acht Stunden täglich. Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten kann ein Entgelt erhoben werden.

Flexibilisierung des Einschulungstermins: Eltern, deren Kinder zwischen dem 01.07. und dem 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden, können in Niedersachsen seit dem Jahr 2018 den Einschulungstermin für ihr Kind um ein Jahr hinausschieben. Hierzu müssen die Eltern bis spätestens zum 01.05. vor Beginn des Schuljahres gegenüber der Schule eine schriftliche Erklärung abgeben.

Gemeinde Rastede

Geburtenzahlen: Die Zahl der Kinder in den einzelnen Einschulungsjahrgängen beträgt für die Gemeinde Rastede:



Angegeben sind jeweils die vom 02.10. eines Jahres bis zum 01.10. des Folgejahres geborenen Kinder, so beispielsweise für den Einschulungsjahrgang 2022 die vom 02.10.2015 bis 01.10.2016 geborenen Kinder. Künftige Baugebiete sind bei den vorstehenden Geburtenzahlen noch nicht berücksichtigt.

Für das Kindergartenjahr 2022/23 sind die Einschulungsjahrgänge 2023 bis 2025 im Ganzen und der Einschulungsjahrgang 2026 zum Teil zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um die im Zeitraum vom 02.10.2016 bis 31.07.2020 geborenen Kinder.

Betreuungsplätze

In der Gemeinde Rastede werden aktuell für die Betreuung vorgehalten:

- 195 Plätze in Krippen
- 20 Plätze in Großtagespflegestellen
- 846 Plätze in Kindergärten
- 160 Plätze in Horten

1.220 Betreuungsplätze insgesamt

Anmeldungen, Beitragsfreiheit und Flexibilisierung des Einschulungstermins: Für die Kindergärten im Hauptort Rastede (Am Voßbarg, Buschweg, Feldbreite, Loy, Marienstraße, Mühlenstraße und Waldfuchse) erfolgt die Anmeldung inzwischen online zentral über das Rathaus Rastede.

Für die übrigen Kindergärten (Delfshausen, Hahn-Lehmden, Rastede-Nord und Wahnbek) sowie die Krippen erfolgt die Anmeldung nach wie vor direkt im jeweiligen Kindergarten beziehungsweise der Krippe. Aufgrund der kleinteiligen Einzugsbereiche sowie der im Krippenbereich zu berücksichtigenden Betreuungsbesonderheiten erscheint eine Anmeldung über das Rathaus nicht sinnvoll.

Durch die Einführung der Beitragsfreiheit und die Flexibilisierung des Einschulungstermins ist der Bedarf an Kindergartenplätzen sowie nach verlängerten Betreuungszeiten, insbesondere Ganztagesbetreuungsplätze, angestiegen. Die Gewinnung von Personal gestaltet sich, insbesondere für die Nachmittagsstunden, zunehmend schwieriger.

Die Flexibilisierung des Einschulungstermins könnte in 2022 für insgesamt 42 Kinder in Anspruch genommen werden. Die entsprechende Erklärung der Eltern muss bis zum 1. Mai gegenüber der Schule erfolgen. Für den Wunsch nach verlängerten Betreuungszeiten beziehungsweise Ganztagsbetreuungsplätzen müssen die Eltern ihren Bedarf durch Arbeitszeittennachweise belegen.

Krippen

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren stehen insgesamt 195 Plätze für die gleichzeitige Betreuung in Krippen zur Verfügung. Hiervon entfallen 45 auf Hahn-Lehmden, 60 auf den Hauptort Rastede und 90 auf Wahnbek.

In einer Krippengruppe dürfen maximal 15 Kinder betreut werden. Gegebenenfalls ist eine geringe Gruppenstärke - vorübergehend - einzuhalten, sofern mehrere jüngere Kinder in der Gruppe betreut werden.

Daneben stehen maximal 123 Plätze bei Tagesmüttern zur Verfügung, wobei jede Tagesmutter für sich entscheiden kann, ob sie die volle Platzzahl oder nur einen Teil der Plätze tatsächlich unter Vertrag nimmt.

Außerdem stehen in den beiden Großtagespflegestellen im Hauptort Rastede, Hans-Wichmann-Straße, 20 Plätze zur Verfügung.

Kindergärten

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren stehen insgesamt 846 Plätze für die gleichzeitige Betreuung in Kindergärten zur Verfügung (davon 282 ganztags und 60 im Wald). Hiervon entfallen 156 Plätze auf den Nordbereich (Hahn-Lehmden 118, Delfshausen 20, Heubült 18), 452 Plätze auf den Hauptort Rastede (Am Voßbarg 90, Buschweg 48, Feldbreite 110, Marienstraße 58, Mühlenstraße 131, Waldfuchse 15) und 238 Plätze auf den Südbereich (Loy 53, Moltebeere 15, Wahnbek „Löwenzahn“ 48, Wahnbek „Pustebume“ 122).

In einer Regelgruppe im Kindergarten dürfen maximal 25 Kinder, in einer Waldgruppe maximal 15 Kinder und in einer Integrationsgruppe maximal 18 Kinder betreut werden.

Horte

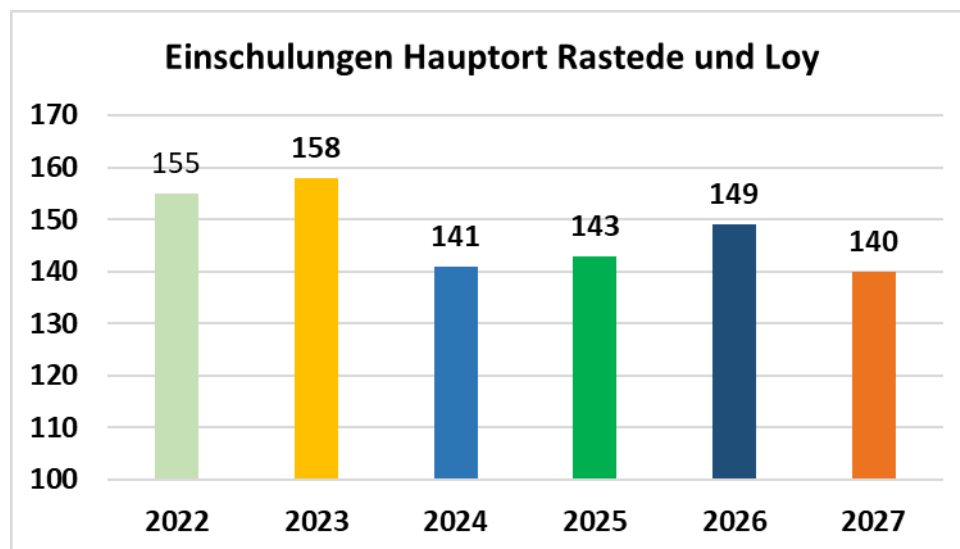
Für die Betreuung von Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren stehen insgesamt 160 Plätze für die gleichzeitige Betreuung in Horten zur Verfügung. Hiervon entfallen 40 Plätze auf Hahn-Lehmden, 40 Plätze auf den Hauptort Rastede, 20 Plätze auf Loy und 60 Plätze auf Wahnbek.

In einer Hortgruppe dürfen maximal 20 Kinder betreut werden. Eine Nutzung derselben Räume sowohl durch eine Grundschule als auch durch eine Hortgruppe ist seit August 2018 zulässig und wird so auch in den Grundschulen Feldbreite und Loy praktiziert.

Die Grundschulen Kleibrok und Leuchtenburg bieten als einzige Grundschulen im Gemeindegebiet ein freiwilliges Ganztagsangebot an bis zu drei Nachmittagen an.

Hauptort Rastede und Loy

Geburtenzahlen: Die Zahl der Kinder in den einzelnen Einschulungsjahrgängen beträgt für den Hauptort Rastede einschließlich Loy:



Im Hauptort Rastede einschließlich Loy stehen für das Kindergartenjahr 2022/2023 sowohl im Kindergartenbereich als auch im Hortbereich nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung.

Im Hortbereich besteht ein Bedarf für eine zusätzliche Hortgruppe mit 20 Plätzen im Bereich der Grundschule Feldbreite. Aufgrund der räumlichen Mindestanforderungen des NKiTaG kann derzeit keine weitere und damit dritte Hortgruppe in den Räumen der Grundschule Feldbreite eingerichtet werden.

Bei einem Hort mit mehr als zwei Gruppen sind ein gesondertes Leitungsbüro sowie ein Bewegungsraum erforderlich. Ein freier Raum für die Unterbringung dieses Leitungsbüros ist derzeit nicht vorhanden. Möglichkeiten für die Schaffung eines zusätzlichen Raumes liegen zu weit von den Betreuungsräumen entfernt.

In den Räumen der Grundschule Loy kann aufgrund der räumlichen Mindestanforderungen nur eine Hortgruppe betrieben werden.

Im Kindergartenbereich ist eine stark gestiegene Nachfrage aus den „alten“ Baugebieten und zusätzlich eine weiter steigende Nachfrage nach Ganztagsplätzen zu verzeichnen.

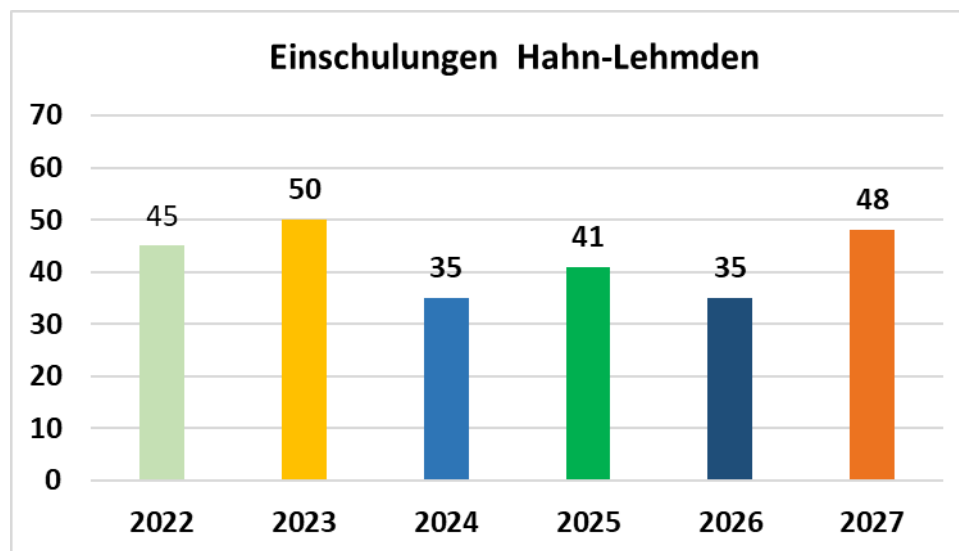
Sowohl bei Engpässen im Kindergarten als auch im Krippenbereich versucht die Verwaltung, die betroffenen Kinder in der Tagespflege unterzubringen, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können.

Das jetzige Gebäude des Kindergartens Mühlenstraße entspricht energetisch und auch vom Zuschnitt der Räumlichkeiten nicht den aktuellen Standards. So bieten dort zwei Gruppenräume nur Raum für maximal 20 Kinder und zwei andere Gruppenräume nur Raum für maximal 21 Kinder. Bei entsprechend großer Raumgröße dieser vier Betreuungsräume könnten maximal jeweils 25 Kinder und damit bei gleichem Personaleinsatz insgesamt 18 Kinder mehr gleichzeitig betreut werden.

Unabhängig von den weiteren Überlegungen hinsichtlich des jetzigen Kindergartens Mühlenstraße ist die Errichtung eines weiteren Kindergartens im Hauptort Rastede für mindestens zwei Gruppen erforderlich. Hierfür käme gegebenenfalls die Restfläche des ehemaligen Sportplatz Kleibrok in Betracht.

Bereich Grundschule Hahn-Lehmden

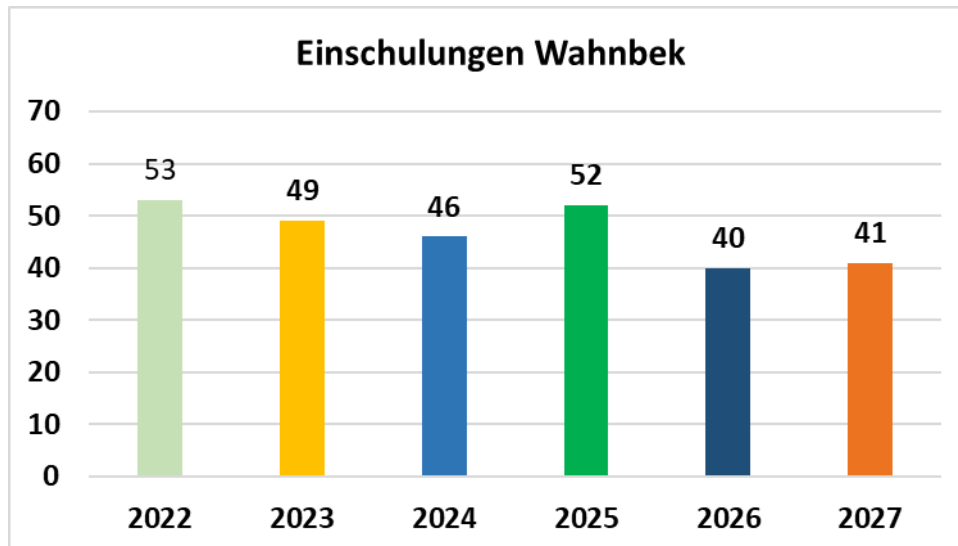
Geburtenzahlen: Die Zahl der Kinder in den einzelnen Einschulungsjahrgängen beträgt für den Bereich der Grundschule Hahn-Lehmden:



Im Einzugsbereich der Grundschule Hahn-Lehmden stehen im Kindergartenjahr 2022/2023 voraussichtlich ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung.

Bereich Grundschule Wahnbek

Geburtenzahlen: Die Zahl der Kinder in den einzelnen Einschulungsjahrgängen beträgt für den Bereich der Grundschule Wahnbek:



Im Einzugsbereich der Grundschule Wahnbek stehen im Kindergartenjahr 2022/2023 voraussichtlich ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung.

Ein ausführlicher Bericht hierzu erfolgt im Rahmen der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/056

freigegeben am **28.04.2022**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 26.04.2022

Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.05.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	17.05.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die weiteren Beratungen im Fachausschuss zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erfolgen durch den Schulausschuss.

Sach- und Rechtslage:

Aktuelle Betreuungssituation

Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter besteht zurzeit nicht.

Die Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter erfolgt in der Gemeinde Rastede aktuell zum einen in Form von Ganztagschulen und zum anderen in Form von Hortbetreuung in den Räumen von Grundschulen.

Ein offenes Ganztagsschulangebot wird von den Grundschulen Kleibrok und Leuchtenburg außerhalb der Schulferien jeweils an drei Tagen in der Woche bis 15:30 Uhr angeboten.

Eine Hortbetreuung wird von dem jeweiligen Träger des Hortes in den Räumen der Grundschulen Feldbreite, Hahn-Lehmden, Loy und Wahnbek außerhalb und zum Teil auch innerhalb der Schulferien an fünf Tagen in der Woche bis 17:00 Uhr angeboten.

Ganztagsförderungsgesetz

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird, beginnend und aufsteigend ab dem Schuljahr 2026/2027, erstmals ein Rechtsanspruch auf Förderung festgeschrieben.

Der Anspruch richtet sich auf Förderung in einer Tageseinrichtung (Hort). Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Der Betreuungsanspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden. Eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr kann durch Landesrecht vorgesehen werden.

Vergleich Ganztagsgrundschule – Tageseinrichtung Hort

Ganztagschule

Die Arbeit in der Ganztagschule unterliegt den Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und ist für die Eltern (bis auf das Entgelt für das Mittagessen) kostenfrei. Die Räume werden vom Schulträger Gemeinde Rastede bereitgestellt. Das Personal ist beim Land Niedersachsen beschäftigt.

Für die Betreuung in der Ganztagschule besteht gegenüber der Betreuung in einer Halbtagschule lediglich ein zusätzlicher Raumbedarf für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens. Alle sonstigen Schulräume einschließlich des Lehrerzimmers können von den Betreuungskräften genutzt werden.

Tageseinrichtung Hort

Die Arbeit im Hort unterliegt den Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und ist für die Eltern kostenpflichtig. Die Räume werden vom Schulträger Gemeinde Rastede bereitgestellt. Das Personal ist beim jeweiligen Träger des Hortes beschäftigt. Der Träger des Hortes erhält vom Land Niedersachsen eine Finanzhilfe in Höhe von 20 % der pauschalieren Personalkosten und von der Gemeinde Rastede einen Ausgleich des jährlichen Defizits.

Für die Betreuung im Hort besteht gegenüber der Betreuung in einer Halbtagschule ein deutlich höherer zusätzlicher Raumbedarf. Unabhängig davon, ob der Hort in einem gesonderten Gebäude oder in den Räumen einer Grundschule betrieben wird, ist für jede Hortgruppe ein zweiter Raum für Tätigkeiten wie zum Beispiel das Erledigen von Hausaufgaben und kreatives Gestalten vorgeschrieben. Zusätzlich ist neben dem Leitungsbüro der Grundschule ein weiteres Leitungsbüro für den Hort sowie neben dem Lehrerzimmer ein Arbeitsraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hortes vorgeschrieben. Für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens ist ebenfalls eine Räumlichkeit erforderlich.

Künftige Umsetzung in der Gemeinde Rastede

Die Raumkapazitäten für die Betreuung in Hortgruppen sind in den Grundschulen der Gemeinde Rastede vollends ausgeschöpft.

Zusätzliche Hortgruppen könnten nur eingerichtet werden, wenn für jede weitere Hortgruppe neue Räume bei den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Loy und Wahnbek gebaut würden oder aber separate neue Gebäude für die ausschließliche Hortbetreuung gebaut würden.

Aufgrund des künftigen Rechtsanspruches ist davon auszugehen, dass dieser Rechtsanspruch für nahezu jede Klasse im Grundschulalter geltend gemacht werden wird.

Bei aktuell insgesamt 33 Klassen in den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Loy und Wahnbek und unter Abzug der vorhandenen 7 Hortgruppen müssten mindestens 26 neue Räume gebaut werden, sofern man sich für die Betreuung in Hortgruppen entscheiden würde.

Bei einer Umsetzung in Form der Betreuung in Ganztagschulen entsteht mindestens ein zusätzlicher Bedarf für jeweils eine Mensa bei den Grundschulen Hahn-Lehmden, Feldbreite, Leuchtenburg, Loy und Wahnbek.

In diesem Zusammenhang wäre grundsätzlich eine Zusammenlegung von Grundschulen zu überdenken. Auch wäre hierbei die künftige Nutzung der jetzigen Räume der Schule am Voßbarg nach einem gegebenenfalls Auslaufen der Förderschule Lernen zu berücksichtigen.

Aus gemeindlicher Sicht bietet die Umsetzung in Form von Ganztagschulen den Vorteil, dass die Generierung und Bezahlung des Betreuungspersonals durch das Land erfolgen müsste.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/058

freigegeben am **28.04.2022**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 27.04.2022

Änderung der Entgeltregelung für die Kindertagesstätten - Anpassung Essensgeld

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.05.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	17.05.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	04.07.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltrichtlinie für die kommunalen Kindergärten wird dahingehend geändert, dass mit Wirkung ab dem 01.08.2022 das monatliche Entgelt für das Essensgeld 70 Euro beträgt.

Sach- und Rechtslage:

Die Mittagsverpflegung in den kommunalen Kindertagesstätten wird von externen Lieferanten zubereitet und geliefert. Aufgrund der Entwicklung der Energiekosten und der steigenden Lebensmittelkosten haben die Lieferanten eine Anpassung ihrer Lieferpreise für das Mittagessen zum 01.05.2022 beziehungsweise zum 01.08.2022 vorgenommen.

Das von den Eltern für das Mittagessen zu zahlende Entgelt ist in der Entgeltrichtlinie für die kommunalen Kindergärten mit aktuell 58 Euro monatlich festgesetzt. Diese Entgeltrichtlinie wird auch von den in Trägerschaft Dritter befindlichen Kindertagesstätten angewandt.

Aufgrund der von den Lieferanten vorgenommenen Erhöhung ihrer Lieferpreise ist auch eine Anpassung des von den Eltern zu zahlenden Entgeltes angezeigt. Die Verwaltung schlägt daher mit Wirkung ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023, somit ab dem 1.8.2022, eine Anpassung des Essensentgeltes von bisher 58 Euro auf dann 70 Euro monatlich vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Elternentgelte decken die Mehrkosten aufgrund der von den Lieferanten vorgenommenen Preisanpassungen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Entgeltrichtlinie Stand 01.01.2018

Mit Wirkung **ab dem 01. Januar 2018** hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderung der **Entgeltrichtlinie** für die kommunalen Kindergärten beschlossen:

A)

Die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird mit Wirkung ab dem 01.01.2018 wie folgt neu gefasst:

„Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt leben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleich bleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. Geschwisterkind um 35 % und beim 2. Geschwisterkind um 100 %. Für jedes weitere Geschwisterkind ist kein Entgelt zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essengeld. Für eine Übergangszeit vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 ermäßigt sich das Entgelt beim 2. Geschwisterkind um 75 %.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagsdienst) werden Entgelte für g a n z e Monate erhoben.“

B)

Aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“ werden die Entgelte für die kommunalen Kindergärten ab dem 01.01.2018 wie folgt neu festgesetzt:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags:	210,-- Euro
Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde	20,-- Euro

Kindergarten:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 96,-- Euro
	2 = 91,-- Euro
	3 = 86,-- Euro
	4 und mehr = 81,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 118,-- Euro
	2 = 113,-- Euro
	3 = 108,-- Euro
	4 und mehr = 103,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 200,-- Euro
2 = 190,-- Euro
3 = 180,-- Euro
4 und mehr = 170,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 41,-- Euro
2 = 38,-- Euro
3 = 35,-- Euro
4 und mehr = 32,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde 11,-- Euro
Essensgeld für Ganztagesgruppen 58,-- Euro

Hort:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder: 1 = 114,-- Euro
2 = 109,-- Euro
3 = 104,-- Euro
4 und mehr = 99,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Essensgeld 58,-- Euro